

Landesgesetz Raum und Landschaft

GEMEINDE WEITERDENKEN

In 7 Schritten zum
Gemeindeentwicklungsprogramm



GEMEINDE WEITER- DENKEN





GEMEINDEENTWICKLUNGSPROGRAMM RAUM UND LANDSCHAFT

1	Ein neues Planungsinstrument	6 7
2	Ein Modell für die Erarbeitung	8 9
3	Die Inhalte	10 11
4	Bestand erheben, Zukunft diskutieren, Siedlungsgebiet festlegen	12 13
5	Bürgerbeteiligung – so kann sie gelingen	14 15
6	Bürgerexpertise und Fachexpertise	16 17
7	Programmwurf und Genehmigungsverfahren	18 19
	Weitere Infos	20

Werte Entscheidungsträgerinnen und
Entscheidungsträger in den Gemeinden,
liebe Südtirolerinnen und Südtiroler,



am 1. Juli 2020 ist das Landesgesetz
Raum und Landschaft in Kraft getreten.
Dadurch wurde ein ambitioniertes Ziel
erreicht, das sich die Landesregierung
der vorherigen Legislaturperiode ins
Koalitionsprogramm geschrieben hatte.
An dieser Stelle sei allen gedankt, die
sich mit viel Einsatz an diesem langen
und intensiven Prozess beteiligt haben.

Damit ist aber erst der Grundstein ge-
legt. Nun sind die Gemeinden und die
Bürgerinnen und Bürger am Zug. Es
gilt, dieses Gesetz mit Leben zu füllen.

Unsere Landschaft ist unser größtes
Kapital und es ist – im Sinne der uns
nachfolgenden Generationen – unser
aller Verpflichtung, damit umsichtig,

nachhaltig und vorausschauend um-
zugehen. Das Gemeindeentwicklungs-
programm für Raum und Landschaft
bildet eine wichtige Grundlage hierfür.
Die große Herausforderung, aber auch
eine einzigartige Chance liegt im
interdisziplinären Ansatz. Dass dieses
Planungsinstrument nicht nur von
Fachleuten erarbeitet wird, sondern
auch die Bürgerinnen und Bürger zu
beteiligen sind, ist zweifelsohne ein
Pluspunkt.

Mit dem „Nachhaltigkeitspakt für
Südtirol“ hat sich die Landesregierung
neuerlich ein ehrgeiziges Ziel gesteckt.
Das Landesgesetz Raum und Land-
schaft ist dabei eine wichtige Richt-
schnur, das Gemeindeentwicklungs-
programm ein erster Baustein zur
Einlösung des Paktes auf Gemeinde-
ebene. Unser Land, unsere Kinder und
Kindeskinder verdienen sich unseren
Einsatz für ein weiterhin attraktives,
qualitätvolles und damit lebenswertes
Umfeld.

Arno Kompatscher
Landeshauptmann



Geschätzte Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,
liebe Südtirolerinnen und Südtiroler,



das Gemeindeentwicklungsprogramm ist das Besondere im Gesetz für Raum und Landschaft. Denn Raumordnung ist mehr als: was kann ich wo und wieviel bauen. Im Gemeindeentwicklungsprogramm werden neben den Bauflächen die Freiräume für Bewegung, Begegnung und Beziehung festgelegt. Neu ist auch, dass im Gesetz Natur-, Kultur- und Lebensräume einen besonderen Stellenwert einnehmen. Diese Neuausrichtung ermöglicht es allen Gemeinden, neue Wege zu gehen, das Verantwortungsbewusstsein des Einzelnen zu stärken und gemeinsame Identitäten für unsere Dörfer, unsere Städte und unser Land zu finden. Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, sich bei der Erarbeitung des

Gemeindeentwicklungsprogramms aktiv einzubringen.

In der vorliegenden Broschüre wird aufgezeigt, wie in sieben Schritten das Gemeindeentwicklungsprogramm mit der Bevölkerung erarbeitet werden kann.

Als zuständige Landesrätin ist es mir, gemeinsam mit den Verantwortlichen auf den verschiedenen Verwaltungsebenen, Wunsch und Anliegen, euch bei der Ausarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogrammes zu unterstützen. Ich wünsche euch Mut und Freude, gemeinsamen Neues zu gestalten. In diesem Sinne viel Erfolg!

Maria Hochgruber Kuenzer
Landesrätin für Raumentwicklung,
Landschaft und Denkmalpflege

1

GEMEINDEENTWICKLUNGSPROG



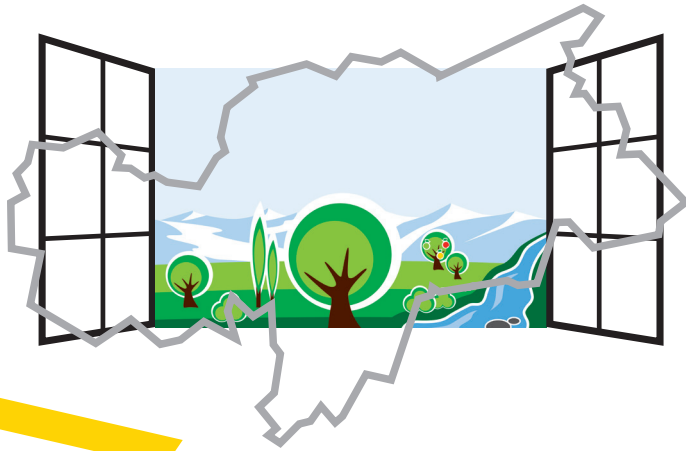
Ein neues Planungsinstrument



„Unsere Einstellung der Zukunft gegenüber muss sein: Wir sind jetzt verantwortlich für das, was in der Zukunft geschieht.“ *Karl Popper*

Das Gemeindeentwicklungsprogramm Raum und Landschaft beinhaltet die Vorhaben und Ziele für eine nachhaltige, in die Zukunft orientierte Entwicklung der Gemeinde. Es ist ein übergeordnetes Planungsinstrument und Voraussetzung für den Gemeindeplan für Raum und Landschaft. Es gilt, die Balance zwischen der freien Landschaft und dem besiedelten Raum zu halten. Daraus ergibt sich die Abgrenzung des Siedlungsraumes.

GRAMM RAUM UND LANDSCHAFT



Die Initiative für das Gemeindeentwicklungsprogramm liegt beim Gemeinderat. Er beschließt den Start der Arbeiten und legt einen überschaubaren Zeitrahmen (ein bis zwei Jahre) für die Erstellung fest.

Die verbindliche Gültigkeit von mindestens 10 Jahren erfordert eine sorgfältige Auseinandersetzung mit ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten vor Ort. Das Entwicklungsprogramm und der Gemeindeplan geben den Gemeinden mehr autonome Zuständigkeiten.

2

GEMEINDEENTWICKLUNGSPROG

Ein Modell für die Erarbeitung

Nach dem Gemeinderatsbeschluss für die Erarbeitung des Gemeindeentwicklungsprogramms sollte eine Kerngruppe eingesetzt werden, welche die Arbeiten leitet, koordiniert und begleitet.

Mitglieder einer Kerngruppe könnten sein:

MITGLIEDER DES GEMEINDEAUSSCHUSSES

DER BÜRGERMEISTER BZW. DIE BÜRGERMEISTERIN als erster Bürger bzw. erste Bürgerin der Gemeinde

Die Leitung der Kerngruppe sollte der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder eine von ihm / ihr delegierte Person übernehmen. Die Kerngruppe erstellt ein Konzept und den konkreten

GRAMM RAUM UND LANDSCHAFT

**MITGLIEDER DES
GEMEINDERATES**



„Echte Veränderung,
langanhaltende Veränderung
passiert Schritt für Schritt.“

Ruth Bader-Ginsburg

**BÜRGERINNEN
UND BÜRGER**

**MITARBEITER BZW.
MITARBEITERIN DER
GEMEINDEVERWALTUNG**
für die Projektassistenz, die
Öffentlichkeitsarbeit und
Kommunikation

Zeitplan für die Erarbeitung des
Gemeindeentwicklungsprogramms.
Sie legt den Projektverlauf und die
Zwischenziele fest.

3

GEMEINDEENTWICKLUNGSPROG

Die Inhalte

Artikel 51 des Landesgesetzes für Raum und Landschaft legt folgende Mindestinhalte fest, die als Fachpläne bzw. Dokumentationen im Gemeindeentwicklungsprogramm enthalten sein müssen:

a) Räumliche und sozioökonomische Entwicklungsziele



„Der Mantel der Geschichte weht zugunsten derjenigen, die genug Puste haben, die Windrichtung zu bestimmen.“ *Christa Wolf*

h) Verzeichnis der Kulturarten der landwirtschaftlichen Grundstücke

g) Tourismusentwicklungskonzept

f) Mobilitäts- und Erreichbarkeitskonzept

Landes
Raum und
Art

GRAMM RAUM UND LANDSCHAFT

b) Aktueller Bedarf und bestehendes Angebot an:

- Erreichbarkeit und Nutzbarkeit öffentlicher Flächen und Dienste
- Nahversorgungseinrichtungen
- Arbeitsplätzen für die wirtschaftliche und landwirtschaftliche Entwicklung des Gebietes

c) Erhebung

der leerstehenden Gebäude und der vorhandenen ungenutzten oder aufgelassenen erschlossenen Flächen

d) Erhebung der Ensembles

e) Ausweisung und Abgrenzung des Siedlungsgebietes

unter Berücksichtigung des Landschaftsplanes

gesetz
Landschaft
.51

GRAMM RAUM UND LANDSCHAFT

Flächen und eine Fotodokumentation mit Gesamtperspektive und Ansichten des Ortes enthält;

b) Kartografische Darstellung der bisherigen Entwicklung;

c) Kartografische Darstellung des Siedlungsgebietes.

Falls es in den Gemeinden bereits aktuelle Fachpläne gibt, können diese in das Entwicklungsprogramm einbezogen werden.

Auf Basis dieser Bestandsaufnahme wird die Entwicklung der Gemeinde geplant.

Die Gemeinde wählt die Techniker / Technikerinnen aus, welche die jeweiligen Fachpläne und die dafür vorgesehenen Dokumentationen erstellen. Für diese Arbeit steht ein Technischer Leitfaden zur Verfügung.



„Nicht unseren Vorvätern
wollen wir trachten uns
würdig zu zeigen – nein:
unseren Enkelkindern!“

Bertha von Suttner

5

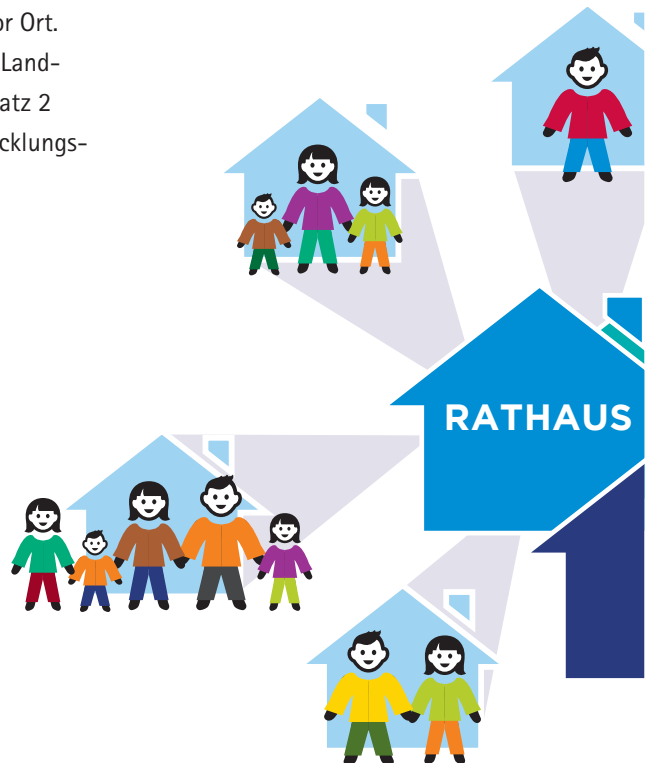
GEMEINDEENTWICKLUNGSPROG

**Bürgerbeteiligung –
so kann sie gelingen**

Bürgerbeteiligung ist nicht das Voranbringen des eigenen Vorhabens, der eigenen Interessen, sondern heißt, mit dem Blick auf das Ganze die Gemeinde mitzugestalten.

Bürger und Bürgerinnen, die sich mit der eigenen Gemeinde auseinandersetzen, stärken mit ihrem persönlichen Engagement und Verantwortungsbewusstsein die Entwicklung vor Ort. Das Landesgesetz Raum und Landschaft sieht in Artikel 51 Absatz 2 vor, dass das Gemeindeentwicklungs-

programm im Rahmen eines öffentlichen Verfahrens zu erarbeiten ist. Die Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen, der Verbände und der Interessensgruppen muss gewährleistet werden. Für eine erfolgreiche Bürgerbeteiligung sind Transparenz sowie kontinuierliche Information und Kommunikation unverzichtbar.



GRAMM RAUM UND LANDSCHAFT

Es gibt verschiedene Möglichkeiten und Formen der Bürgerbeteiligung. Welches Modell gewählt wird, entscheidet die Kerngruppe unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihrer Gemeinde; es können z. B. öffentliche Veranstaltungen, Runde Tische, Workshops oder digitale Plattformen sein.

Für die Moderation der Bürgerbeteiligung ist es notwendig, eine neutrale Person zu beauftragen.

Damit diese Treffen gelingen, müssen die Bürgerinnen und Bürger die Ist-Situation der Gemeinde kennen.



„Zusammenkunft
ist ein Anfang.
Zusammenhalt
ist ein Fortschritt.
Zusammenarbeit
ist der Erfolg.“ **Henry Ford**

6

GEMEINDEENTWICKLUNGSPROG

Bürgerexpertise

Die Bürgerinnen und Bürger kennen ihren Ort. Sie wissen um die Bedürfnisse und Realitäten von Jung und Alt, sie kennen die Notwendigkeiten bezüglich Bildung, Freizeit, Mobilität, Gesundheit, Soziales usw.

Dieses Wissen muss in die Fachexpertise einfließen. Deshalb ist es unerlässlich, dass die von der Bürgerschaft formulierten und ausgearbeiteten Vorschläge, Ideen und Visionen für jeden Entwicklungsschwerpunkt gemeinsam mit den Technikern / Technikerinnen, der Kerngruppe und der Bürgerschaft diskutiert und auf die Umsetzbarkeit überprüft werden.

**GEMEINDE
GESTALTUNG**



- Arbeit
- Freizeit und Sport
- Einkaufen
- kurze Wege, Erreichbarkeit
- Naherholung
- Spielplätze
- Sicherheit im öffentlichen Raum
- Tourismus
- Identität stiftende Orte
- Wohnraum
- Bildung und Kultur
- Gesundheit und Soziales
- ...



„Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile.“

Aristoteles

Fachexpertise

NSAM
LTEN



Die Techniker / Technikerinnen erarbeiten die Fachpläne. Dabei orientieren sie sich am Technischen Leitfaden, welcher die Mindestinhalte der textlichen und kartografischen Dokumente definiert. Dadurch ist eine umfassende und angemessen detaillierte Erhebung der Ist-Situation gewährleistet.

Fachpläne:

- Entwicklungsziele
- öffentliche Flächen, Dienste, Nahversorgung, Arbeitsplätze
- Erhebung Leerstand, Um- und Wiedernutzung
- Erhebung Ensembles
- Festlegung Siedlungsgebiet
- Mobilitäts- und Erreichbarkeitskonzept
- Tourismusentwicklungskonzept
- Verzeichnis Kulturarten landwirtschaftlicher Grundstücke



Programmwurf und Genehmigungsverfahren

Die Arbeitsschritte und -inhalte sollten für die Bürgerschaft möglichst zeitnah einsehbar sein, z. B. auf der Homepage oder im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

Über das Programm entscheidet letztlich der Gemeinderat. Er beschließt nach Anhören der Gemeindekommission Raum und Landschaft den Entwurf, der dann für 30 Tage an der Amtstafel der Gemeinde und im Südtiroler Bürgernetz veröffentlicht wird. Die Bürgerinnen und Bürger können in dieser Zeit Anmerkungen einbringen.

Anschließend wird das Gemeindeentwicklungsprogramm von der Landeskommission für Raum und Landschaft begutachtet. Sobald diese Stellungnahme vorliegt, beschließt der Gemeinderat den Programmwurf. Aufgrund dieses Ratsbeschlusses genehmigt die Landesregierung das Programm, wobei sie begründete Änderungen anbringen kann.



**Entwurf
1. Beschluss**

GRAMM RAUM UND LANDSCHAFT

Der Beschluss der Landesregierung tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist das Gemeindeentwicklungsprogramm rechtskräftig. Die Gemeinde kann jetzt den Gemeindeplan Raum und Landschaft erarbeiten und die mit dem

Landesgesetz Raum und Landschaft übertragenen Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten innerhalb des nunmehr festgelegten Siedlungsgebietes nutzen.



**Entwurf
2. Beschluss**



Genehmigung



„Wir bewegen uns
in den Gemeinsamkeiten
und wachsen an unseren
Unterschieden“

Virgina Satir



Weitere Infos

Weiterführende Informationen finden sich auf der Website der Landesabteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung unter:

www.provinz.bz.it/natur-umwelt/natur-raum



Neues Landesgesetz Raum und Landschaft

Das Landesgesetz „Raum und Landschaft“ Nr. 9/2018 ist seit 1. Juli 2020 in Kraft. Hier finden Sie allgemeine Informationen dazu, wesentliche Inhalte, Durchführungsverordnungen und Übergangsbestimmungen.



„Das öffentliche Wohl
soll das oberste Gesetz sein“

Marcus Tullius Cicero

Impressum

Herausgeber: Autonome Provinz Bozen-Südtirol | Ressort für Raumentwicklung, Landschaft und Landesdenkmalamt
Rittner Straße 4, 39100 Bozen | Tel.: 0471 417710 | E-Mail: raum.landschaft.denkmalpflege@provinz.bz.it
Copyright©: Ressort für Raumentwicklung, Landschaft und Landesdenkmalamt, Bozen 2021
Grafik: JUNG & C GmbH, jung.it, Bozen | Druck: Landesdruckerei